

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>25. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Änderung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	08.06.2011	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen (s. unten)
Gemeinderat	28.06.2011	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss der Änderung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen rückwirkend ab 01.01.2011 mit folgenden Änderungen zu.

Teil B Kindertagesstätten Ziffer 1 Förderung IV. Geschwisterkindzuschüsse und Teil C Kinderkrippen Ziffer 1 Förderung IV. Geschwisterkindzuschüsse erhalten folgenden neuen Satz 2: "Diese Träger verpflichten sich, für zweite und weitere Kinder einer Familie, die ihre Einrichtungen besuchen, den Besuch der Einrichtung auf der Basis der aktuellen Benutzungsentgelte kostenfrei zu gestalten." - Der jeweilige 3. Satz entfällt.

Der durch diese Änderung erforderliche zusätzliche Mittelbedarf von ca. 53.000 € im Jahr 2011 wird durch eingesparte Mittel aus der verzögerten Umsetzung der Kindertagesstättenverordnung und von ca. 160.000 € im Jahr 2012 durch schon bekannte Projektverzögerungen im Kita-Bau finanziert. Dazu müssen die Mittel des investiven Finanzhaushalts zu gegebener Zeit in den Ergebnishaushalt umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
2011 = 2.573.060 € 2012 = 3.836.800 €	2011 = ca. 1.500.000 € 2012 = nicht bekannt	ja	nicht bekannt		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.500.36.50 Ergänzende Erläuterungen:				Kontenart: 43	
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Miteinander		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

## **Der Orientierungsplan in Baden-Württemberg**

In der politischen Übereinkunft von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 24.11.2009 wurde zur Umsetzung des Orientierungsplans Baden-Württemberg Folgendes beschlossen:

- Erhöhung der Fachpersonalschlüssel pro Gruppe um 0,3 Stellen in Halbtages-, Regel- und Ganztagesgruppen mit Kindern von 3 - 6 Jahren (auch altersgemischt) sowie um 0,2 Stellen in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- Umsetzung ab 01.09.2010 bis 01.09.2012 (je 0,1 Stellen in 3 Stufen).
- Personalausstattung und -erhöhung ist erstmals verbindlich geregelt durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und Erlass der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) gem. Anlage 1.
- Kosten pro Jahr ab 2012:  
200 Mio. €, davon trägt das Land 133 Mio. € und die Kommunen 67 Mio. € (das Land Baden-Württemberg bot für die Umsetzung des Orientierungsplans „unter 200 Mio. €“ pro Jahr an, die Kommunalen Landesverbände bezifferten den Aufwand auf ursprünglich rund 650 Mio. €).
- Übernahme der Kosten durch die stufenweise Erhöhung der Personalschlüssel bei den freien Trägern erfolgt zu 100 Prozent durch die Gemeinden und nicht im üblichen Fördersatz von 63 Prozent der Betriebsausgaben.
- Zuweisungen des Landes an die Kommunen zur Weiterqualifizierung der Fachkräfte.
- Die Umsetzung der Inhalte des Orientierungsplans wird nicht rechtsverbindlich geregelt. Es obliegt den einzelnen Trägern/Einrichtungen, ob und wie die Ziele erreicht werden.

### **Umsetzung der Vorgaben der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) in Karlsruhe und der damit verbundenen Änderung der Förderrichtlinie**

Mit dem Arbeitskreis „Kindergartenfinanzierung“, dem verschiedene Träger wie das Evang. Kirchenverwaltungsamt, die Kath. Gesamtkirchengemeinde, die AWO, Kind und Beruf e. V., Dachverband freier Kindergärten e. V., Paritätische Sozialdienste

gGmbH und Pro Liberis gGmbH angehören, wurde am 21.01.2011 ein erster Vorentwurf der künftigen Förderrichtlinie erörtert und mit entsprechenden Änderungen in der Trägerkonferenz der Karlsruher Kindertagesstättenräger am 31.01.2011 vorgestellt. Danach hat der Arbeitsausschuss des Jugendhilfeausschusses diesen Richtlinienentwurf (siehe Anlage 2) am 23.03.2011 vorberaten. Die Änderungen gegenüber der geltenden Förderrichtlinie vom 01.01.2009 sind im Text markiert.

Vorab ist anzumerken, dass die Stadt Karlsruhe bereits bisher über den gesetzlichen Anspruch hinaus Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen gewährt. Mit den Fachpersonal-, Mietkosten-, Baukosten-, Erst- und Geschwisterkinderzuschüssen leistet die Stadt Karlsruhe einen enormen Beitrag zur finanziellen Ausstattung der Einrichtungen und zur familienfreundlichen Beitragsgestaltung für die Eltern.

Der Orientierungsplan bezieht sich nur auf Gruppen mit Kindern von 3 bis 6 Jahren bzw. auf altersgemischte Gruppen und **nicht** auf reine Krippengruppen. Deshalb sind die wesentlichen Änderungen im Teil B (Kindertagesstätten), ab Seite 4 des o. g. Richtlinienentwurfs zu finden.

Grundsätzlich bietet die Stadt Karlsruhe den Trägern von Kindertageseinrichtungen gemäß **Teil B Ziffer 1** zwei Förderalternativen an.

**Alternative 1** ist als „Komplettpaket“ mit sämtlichen Zuschussmöglichkeiten nach Ziffern I - IV des Richtlinienentwurfs zu werten. Im Einzelnen:

I. Zur Kompensation der durch die Erhöhung der Personalschlüssel zusätzlich entstehenden Fachpersonalkosten, die zu 100 % zu bezuschussen sind, werden die Fachpersonalkostenzuschüsse (Seite 4 des Entwurfs) mittels pauschaler Anpassung des Förderprozentsatzes von 84 Prozent auf 85 Prozent und von 87,5 Prozent auf 88 Prozent erhöht. Außerdem erhalten alle Träger aus rechtlichen Gründen den gleichen Förderprozentsatz (konfessionelle Träger und Träger von Betriebskindertagesstätten hatten bisher lediglich einen Fördersatz von 82 Prozent erhalten). Die in der Förderung anzuerkennenden Personalschlüssel werden je Angebotsform stufenweise erhöht. Dabei wurden die tatsächlichen durchschnittlichen Öffnungszeiten sowie die tatsächlichen durchschnittlichen Schließtage pro Angebotsform der überwiegenden

den Mehrheit der Karlsruher Kindertagesstättenträger herangezogen. Die freiwilligen Stellenzuschläge für eingruppige Einrichtungen, integrative Gruppen und die Anrechnung von Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten mit 0,5 Fachkraftstellen auf den förderfähigen Stellenschlüssel werden weiterhin zusätzlich zu den erhöhten Fachkraftstellen gewährt.

#### II. Mietkostenzuschüsse (Seite 5 des Entwurfs)

Die Kaltmietkosten werden wie bisher bei dieser Alternative zu 100 Prozent (max. 10,00 €/m<sup>2</sup> anerkannter Nettogrundrissfläche) bezuschusst.

#### III. Erstkindersenkungszuschüsse (Seite 6 des Entwurfs)

Diese Zuschüsse werden ab 01.09.2011 (neues Kindergartenjahr) nur noch für Karlsruher Kinder gewährt. Vorrangig muss die Stadt Karlsruhe Plätze für Karlsruher Kinder schaffen, um die einklagbaren gesetzlichen Ansprüche auf Betreuungsplätze zu erfüllen. Die Erstkindersenkungszuschüsse dienen der Reduzierung der Beiträge freier Träger auf das Niveau städtischer Einrichtungen. In Umlandgemeinden ist es teilweise gängige Praxis, dass Eltern von auswärtigen Kindern einen erhöhten Beitrag bezahlen müssen. Insbesondere bei Betriebskindertagesstätten ist der Anteil auswärtiger Kinder extrem hoch. Betriebskindertagesstätten wurden bis 31.12.2010 mit einem geringeren Förderprozentsatz (82 Prozent anstatt 87,5 Prozent) bezuschusst. Bis 31.12.2010 hatten die Betriebskindertagesstätten diese Differenz aus eigenen Mitteln zu kompensieren. Es steht diesen Einrichtungen frei, z. B. aus Firmengeldern die auswärtigen Kinder so zu unterstützen, dass in einer Einrichtung für alle Kinder der gleiche Beitrag zu entrichten ist.

#### IV. Geschwisterkinderzuschüsse (Seite 6 des Entwurfs)

Auch diese Zuschüsse werden ab 01.09.2011 (neues Kindergartenjahr) nur noch für Karlsruher Kinder gewährt. Vorrangig muss die Stadt Karlsruhe Plätze für Karlsruher Kinder schaffen, um die einklagbaren gesetzlichen Ansprüche auf Betreuungsplätze zu erfüllen. Die Geschwisterkinderzuschüsse dienen der finanziellen Entlastung Karlsruher Familien mit mehreren Kindern. Karlsruher Familien, deren Kinder Einrichtungen in Umlandgemeinden besuchen, erhalten von den dortigen Standortgemeinden keine Befreiung von den Geschwisterkinderbeiträgen, sondern müssen zum Teil sogar einen erhöhten Beitragssatz bezahlen.

**Alternative 2** (Seite 7 des Entwurfs) beschränkt sich auf den gesetzlichen Förderanspruch mit 63 Prozent der erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben sowie 100 Prozent Übernahme der Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der stufenweisen Anpassung der Personalschlüssel nach der KiTaVO ergeben. Ausgaben für die Miete können hier bis zur ortsüblichen Höhe Berücksichtigung finden.

Teil B Ziffer 2 (Seite 8 des Entwurfs) regelt die Gruppenarten, Alter der Kinder sowie die Regel- und Höchstgruppenstärke gemäß KiTaVO. Wird die Höchstgruppenstärke laut Betriebserlaubnis dauerhaft erheblich unterschritten, kann der Zuschuss entsprechend gekürzt werden.

**Teil C Ziffer 1** (Seite 10 des Entwurfs) beinhaltet die Förderung von Kinderkrippengruppen. Diese sind, wie bereits eingangs erwähnt, nicht im Geltungsbereich des Orientierungsplans und damit auch nicht der KiTaVO. Die Mindeststellenschlüssel gelten deshalb nicht für reine Kinderkrippengruppen.

Die Leitungsfreistellung wurde in den Stellenschlüssel einberechnet, da die Mehrheit der Karlsruher Einrichtungen aus Gruppen mit 3- bis 6-Jährigen und 0- bis 3-Jährigen bestehen und nicht nur aus reinen Krippengruppen. Dies dient der Abrechnungsklarheit. Den Vorschlag, den Bereich der Krippenförderung in der ursprünglichen Richtlinienfassung vom 31.12.2010 zu belassen, ist von den Trägern abgelehnt worden.

Bezüglich der Mietkosten-, Erstkindersenkungs- und Geschwisterkinderzuschüsse sowie der Alternative 2 der Kinderkrippenförderung wird auf die jeweilige Begründungen der Kindertagesstättenförderung verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat bereits im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2011/2012 Mittel für die Umsetzung der KiTaVO im Bereich der freien Träger von Kindertagesstätten von 1.773.060 € im Jahr 2011 und 3.036.800 € für das Jahr 2012 sowie zusätzlich 800.000 € pro Jahr für die Angleichung der Förderprozentsätze der Betriebskindertagesstätten und der konfessionel-

len Träger bewilligt. Eventuelle Änderungen des o. g. Richtlinienentwurfs vom 31.01.2011 können zur Änderung des Finanzvolumens führen.

### Beschluss:

#### Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss der Änderung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen rückwirkend ab 01.01.2011 mit folgenden Änderungen zu.

Teil B Kindertagesstätten Ziffer 1 Förderung IV. Geschwisterkindzuschüsse und Teil C Kinderkrippen Ziffer 1 Förderung IV. Geschwisterkindzuschüsse erhalten folgenden neuen Satz 2: "Diese Träger verpflichten sich, für zweite und weitere Kinder einer Familie, die ihre Einrichtungen besuchen, den Besuch der Einrichtung auf der Basis der aktuellen Benutzungsentgelte kostenfrei zu gestalten." - Der jeweilige 3. Satz entfällt.

Der durch diese Änderung erforderliche zusätzliche Mittelbedarf von ca. 53.000 € im Jahr 2011 wird durch eingesparte Mittel aus der verzögerten Umsetzung der Kindertagesstättenverordnung und von ca. 160.000 € im Jahr 2012 durch schon bekannte Projektverzögerungen im Kita-Bau finanziert. Dazu müssen die Mittel des investiven Finanzhaushalts zu gegebener Zeit in den Ergebnishaushalt umgesetzt werden.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -  
24. Juni 2011